Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		0046/2017
Amt/Aktenzeichen	Datum	TOP
20/	06.01.2017	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.01.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	01.02.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	08.02.2017	Ö

Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;

hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, Januar 2017

Günter Beck Bürgermeister

Mainz, Januar 2017

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2016 und 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0120/2016, 0121/2016, 0122/2016, 0124/2016, 0125/2016, 0129/2016 aus 2016 und 0001/2017 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 05.01.2017 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2016 und 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0120/2016, 0121/2016, 0122/2016, 0124/2016, 0125/2016, 0129/2016 aus 2016 und 0001/2017 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine